

Geschäft 4762A

**Bau- und Strassenlinienplan
linksufriges Bachgrabengebiet,
Elsässerweg, Mutation Lachenstrasse,
Teilstück Kiesstrasse bis Landesgrenze**

Bericht an den Einwohnerrat
vom 26. Februar 2025

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Erwägungen	3
3. Antrag	6

Beilage/n

–

1. Ausgangslage

Mit Bericht vom 18. Dezember 2024 unterbreitet der Gemeinderat dem Einwohnerrat die Mutation des Bau- und Strassenlinienplans Bachgraben mit dem Ziel, die Lachenstrasse im Teilstück zwischen Kiesstrasse und Rue de Bâle als neuen «Elsässerweg» westwärts an das westliche Ende der Parzelle A-3 zu verlegen.

2. Erwägungen

Die KIBAG Kies Basel AG (KIBAG) betreibt ein Kieswerk auf den beidseits der Lachenstrasse befindlichen Parzellen A-1 und A-3. Um den Betrieb zu bewerkstelligen, wird die Lachenstrasse rege mit schwerem Lastverkehr wie LKW und Pneucladern gequert. Die Zerteilung des Betriebsgeländes erschwert die Betriebsabläufe. Zudem ist bei einer Realisierung des «Zubringers Bachgraben» (ZUBA) mit Mehrverkehr auf der Lachenstrasse zu rechnen. Die KIBAG wünscht daher die Verlegung der Lachenstrasse ans westliche Ende ihres Areals. Vorgesehen ist ein flächengleicher Landabtausch unter Einräumung von Dienstbarkeiten für die bestehenden Werkleitungen, die nicht verlegt werden. Die Erstellungskosten der neuen Strasse in einfachem Ausbaustandard, ohne Trottoir, übernimmt die KIBAG.

Der betroffene Abschnitt der Lachenstrasse ist heute mit einer Breite von rund 6-7m (gegenüber einer vorgesehenen Breite von 4.50m gemäss geltendem Strassenlinienplan) sehr einfach, ohne Trottoir, ausgebaut. Er wird werktags vor allem zu den Stosszeiten sehr stark vom



Lachenstrasse

motorisierten Pendlerverkehr als direkte Verbindung aus dem Bachgrabengebiet in Richtung Hegenheim benutzt. Zu den verkehrssarmen Zeiten wird der Abschnitt jedoch rege von Fussgängern als direkter Zugang zum seit dem Jahr 2020 entstandenen «Parc des Carrières» auf französischer Seite und dem benachbarten Familiengartenareal Lachenweg genutzt, zumal entlang des kurzen Abschnitts der Rue de Bâle zwischen der Einmündung der Lachenstrasse und dem Eingang zum Park bzw. der Abzweigung zum Lachenweg (St-Louis) ein Seitenstreifen (teilweise auf Land der KIBAG) vorhanden ist, der faktisch als Trottoir dient.

In Bezug auf die Planung des ZUBA ist die Verlegung der Lachenstrasse und damit auch des künftigen Anschlussknotens an die geplante Hochleistungsstrasse mit dem Kanton abgestimmt. Aus der Perspektive des motorisierten Verkehrs hat die Verlegung daher keine Nachteile.



Der rechte Seitenstreifen wird als Fussgängerverbindung zum Eingang des Parc des Carrières genutzt

Anders stellt sich die Situation für Fussgänger dar, die aus dem Gebiet des BaseLink-Areals zum Parc des Carrières gelangen möchten. Nicht nur ist kein Trottoir am Elsässerweg vorgesehen, auch die Rue de Bâle weist kein Trottoir auf und ist stark befahren. Entlang des KIBAG-Areals zwischen der Einmündung des künftigen Elsässerwegs und der heutigen Lachenstrasse ist zwar ebenfalls ein Seitenstreifen von ca. 3.50m Breite (wovon rund 2m auf Land der KIBAG) vorhanden, dieser ist jedoch nicht nicht begehbar. Fussgänger müssten somit künftig einen der weiter entfernten Zugänge auf Höhe Van der Merwe Center (unbenannter provisorischer Fussweg) oder über den Parkplatz bei der Bushaltestelle Bachgraben nehmen, wo der Kanton Basel-Stadt einen Fuss- und Veloweg erstellt hat.

Mit zunehmender Belebung des «BaseLink»-Areals und mit der Weiterentwicklung des Parc des Carrières, der nach sukzessiver Erschöpfung und Wiederauffüllung der Kiesgruben in Etappen erweitert wird, wird der direkte Zugang zu diesem Naherholungsgebiet an Bedeutung gewinnen.

Die Kommission anerkennt, dass dem berechtigten Interesse der KIBAG, ihr Betriebsgelände durch die Verlegung der Lachenstrasse zu arrondieren, Rechnung zu tragen ist, wenn der Öffentlichkeit dadurch keine Nachteile erwachsen. Diese Voraussetzung ist jedoch nicht erfüllt, indem eine zwar hinsichtlich Komfort und Sicherheit unbefriedigende, aber doch bestehende und auch genutzte Fussgängerverbindung ohne gleichwertigen Ersatz wegfällt.

Weiter sind städtebauliche Aspekte zu berücksichtigen: Während im BaseLink-Areal auf eine gute Durchwegung geachtet worden ist, hat das angrenzende Gewerbeareal zwischen Kiesstrasse und Rue de Bâle mangels hindurchführenden Wegen eine starke und uner-

wünschte Riegelwirkung zum dahinter liegenden Grünraum. Bei einer Aufhebung der Fussgängerverbindung und durch den Bau des ZUBA wird diese Riegelwirkung noch verstärkt. In einer längerfristigen Betrachtung, nämlich im Hinblick auf eine in weiterer Zukunft wahrscheinliche Aufgabe des Kieswerks infolge Erschöpfung der Vorkommen, sollte darum in der heuti-



Rue de Bâle

gen Lage der Lachenstrasse eine Achse für den Langsamverkehr gesichert werden, um die Durchgängigkeit des Gebiets zu verbessern.

Aus diesen Gründen fordert die Kommission die folgenden kompensatorischen Massnahmen, die mit der Grundeigentümerin auszuhandeln sein werden:

- Entlang der verlegten Strasse ist mindestens für die Zeit bis zu einem allfälligen Bau des ZUBA eine Fussgängerverbindung bereitzustellen. Dies bedingt die Anlegung eines einseitigen Trottoirs am Elsässerweg und eines provisorischen Fusswegs auf dem Seitenstreifen entlang der Rue de Bâle.
- Mit den zuständigen kantonalen und französischen Behörden ist zu prüfen, ob eine Fussgängerverbindung in diesem Raum auch nach dem Bau des ZUBA aufrechterhalten werden kann.
- Längerfristig ist in der Lage der heutigen Lachenstrasse eine Achse für den Langsamverkehr zu sichern. Einen Antrag, der KIBAG für die Lachenstrasse lediglich ein auf 20 Jahre befristetes Baurecht einzuräumen, hat die Kommission mit 4:1 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt und sich stattdessen dafür ausgesprochen, dass erst bei Betriebsaufgabe des Kieswerks wieder eine Verbindung für den Langsamverkehr zu schaffen ist. Entsprechend ist mit der KIBAG ein zu diesem Zeitpunkt wirksam werdendes Wegrecht oder ein befristetes Baurecht o.ä. zu vereinbaren.

Im Sinn dieser Erwägungen beantragt die Kommission mit 4:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen die Rückweisung des Geschäfts an den Gemeinderat.

3. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen die Kommission für Bauwesen und Umwelt

zu beschliessen:

1. Das Geschäft 4762, Bau- und Strassenlinienplan linksufriges Bachgrabengebiet, Elsässerweg, Mutation Lachenstrasse, Teilstück Kiesstrasse bis Landesgrenze, wird im Sinn der Erwägungen an den Gemeinderat zurückgewiesen.

**KOMMISSION FÜR
BAUWESEN UND UMWELT**

Präsident:



Matthias Häuptli